



FRAUENTURNVEREIN BURGDORF

Führungsrichtlinien

➤ **Schutzkonzept COVID-19 2020**

Version 7.12.2020

Sursee, 6.12.2020/E. Oswald

Schutzkonzept COVID-19 2020

Version 7.12.2020

1. Allgemeines

- Aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020 wurden vom Bundesrat und vom Kanton Bern Massnahmen für das organisierte Sporttreiben festgelegt. Nachfolgend wird die Umsetzung dieser Massnahmen in Sportangeboten des Fraueturnverein FTV Burgdorf geregelt und beschrieben.
- Das Schutzkonzept orientiert sich am 'Schutzkonzept Breitensport' des Schweizerischen Turnverbandes (STV) (vgl. www.stv-fsg.ch), welches die Umsetzung der Massnahmen im Detail regelt. Im Zweifelsfalle richtet sich die Handhabung beim Sporttreiben nach dem Konzept des STV.
- Das Schutzkonzept orientiert sich zudem am Schutzkonzept der Stadt Burgdorf (www.burgdorf.ch) und berücksichtigt dessen Vorgaben.
- Ziel ist, die Bewegungs- und Trainingsaktivitäten im FTV Burgdorf wieder durchzuführen und damit den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- Markante Änderungen im Vergleich zum letzten Konzept sind nachfolgend zur besseren Lesbarkeit **gelb** gekennzeichnet.

2. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

A Symptomfrei ins Training

B Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 Meter Abstand)

C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

E Schutzmaskenpflicht

F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

A Teilnahmebedingungen

- Turner*innen und Leiter*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Turner*innen und Leiter*innen mit Krankheitssymptomen orientieren die Trainingsgruppe umgehend über die Krankheitssymptome.
- Wer sich nicht an die genannten Massnahmen hält, darf vorläufig nicht mehr am Trainingsbetrieb teilnehmen.

B Soziale Distanzierung

- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenpflicht (Details siehe Punkt E).

- Die Duschen sind geschlossen.
- Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) pro Halle und nur Sportarten ohne Körperkontakt sind erlaubt.
- Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Kraft und Haltungstraining für Gymnastik oder Leichtathletik) sind erlaubt. Alle Kontaktsportarten (z.B. Spilsportarten) sind verboten.
- In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1.5 Meter) eingehalten wird (z.B. Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Trampolin usw.).
- Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird (wie etwa beim Wandern oder Joggen).
- Beständige Gruppen: Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren.

C Hygienevorschriften

- Die Trainingsteilnehmer waschen sich vor und direkt nach dem Training die Hände gemäss Vorschriften.
- Die Leiter*innen stellen den Turner*innen während des Trainings das Desinfektionsmittel zur Verfügung, das vom Verein im Vereinsschrank zur Verfügung gestellt wird.
- Händeschütteln wird unterlassen.
- Es wird ins Taschentuch oder die Armbeuge geniest und gehustet.

D Contact Tracing

- Die Leiter*innen führen eine lückenlose Präsenzliste über die am Training teilnehmenden Turner*innen. Diese dient insbesondere zur Rückverfolgung bei engen Kontakten. Der Vorstand kann diese Präsenzliste von der Leiter*in jederzeit einfordern.
- In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf, d.h. die Turner*innen selbst sowie ggf. Betreuende. Begleitperson und Aussenstehende (Eltern, Freunde, ...) haben nur sofern nötig Zutritt. Beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern warten die Eltern vor der Sporthalle.

E Schutzmaskenpflicht

- In allen Innenräumen der Sporthallen inkl. der Turnhallen gilt ab 12 Jahren eine generelle Maskentragpflicht.
- Das Mitbringen der Schutzmaske liegt in der Verantwortung der Turnerin / des Turners.
- Während des Trainings sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen.
- Trainer*in: Für Trainer*innen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

F Einhaltung und Kommunikation FTV Burgdorf

- Der Vorstand hat die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts und informiert die betroffenen Personen (Leiter*innen, Mitglieder) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe. Kontaktperson ist die Präsidentin, Esther Oswald (Angaben vgl. unten).
- Leiter*innen planen und führen die Trainings unter Einhaltung der Punkte A - F durch.
- Alle Mitglieder halten sich an die geltenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften. Sie zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

- Dieses Schutzkonzept wird auf der Website des FTV Burgdorf veröffentlicht (www.ftvburgdorf.ch).
- Dieses Schutzkonzept wird allen Leiter*innen sowie den Vereinsmitgliedern elektronisch zugestellt.

Kontaktperson

Esther Oswald, Präsidentin
Centralstrasse 31f
6210 Sursee
041 921 09 44
esther.oswald@bluewin.ch

6.12.2020
Der Vorstand